

SOS Handwerk

Wolfgang Schroth
 Dr.- Martin- Henning-Str.12
 16831 Rheinsberg
 Telefon 033931 2151 / 0176 5512 2031
 Telefax 03222 375 8098
 sos.handwerk@t-online.de

SPD Landtagsfraktion
 Fraktionsvorsitzender
Persönlich Herr Mike Bischoff
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 966 13 00
 Telefax: 0331 966 13 07
mike.bischoff@spd-fraktion.brandenburg.de

Bündnis 90 „Die Grünen“ Landtagsfraktion
 Fraktionsvorsitzende
Persönlich Frau Ursula Nonnemacher
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 966 1700
 Telefax: 0331 966 1702
info@gruene-fraktion.brandenburg.de

CDU Landtagsfraktion
 Fraktionsvorsitzender
Persönlich Herr Ingo Senftleben
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 966 1450
 Telefax: 0331 966 1407
ingo.senftleben@cdu-fraktion.brandenburg.de

„Die Linke“ Landtagsfraktion
 Fraktionsvorsitzender
Persönlich Herr Ralf Christoffers
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 / 966-1503
 Telefax: 0331 / 966-1507
ralf.christoffers@linksfraktion-brandenburg.de

AFD Landtagsfraktion
 Fraktionsvorsitzender
Persönlich Herr Andreas Kalbitz
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 966 1800
 Telefax: 0331 966 991800
andreas.kalbitz@afd-fraktion.brandenburg.de

Rheinsberg, den 27.03.2018

Beschwerde

Untätigkeit Staatsanwaltschaften Neuruppin und Potsdam, vorrangig Neuruppin im Fall der gegen den Landrat Reinhardt, Behördenmitarbeitern und VG - Richter Dr. Deppe (Potsdam) angezeigten Straftaten.

- 1. Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Neuruppin zum Schaden der Familie Schroth.**
- 2. Bedrohung des Wolfgang Schroth durch Mitarbeiter des „LfU / T21“ u. Verunsicherung der tätigen Straßenbauarbeiter durch Mitarbeiter des technischen Amtes für Umweltschutz Neuruppin T21 (LfU).**

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

der Unterzeichner seine Familie sowie weitere Bürger bitten Sie um eine politische Entscheidung, der rechtsstaatlichen Ordnung Unterstützung zu leisten.

Ein Problem ist in den ostdeutschen Ländern, vorzugsweise im Land Brandenburg, dass Verfehlungen und Amtspflichtverletzungen, die durch Angehörige öffentlicher Verwaltungen bzw. öffentlichen Träger entstehen und entstanden sind, für die das Bundesland oder der Staat haften müßte, von den Staatsanwaltschaften **nicht verfolgt** oder so verzögert bearbeitet werden, bis das die Verjährung oder der letale Abgang des geschädigten Bürgers eintritt.

Eigentlich müßte dieses Schreiben an den Rechtsausschuß versandt werden. Da dieser in vergangener Zeit offensichtlich die betroffenen staatlichen Institutionen Sparkasse OPR sowie den vormaligen LOSTA Gerd Schnittcher bezüglich seiner Vergehen geschützt hat, kann nur eine öffentliche und politische Aufarbeitung das untätige Verhalten der Staatsanwaltschaften gegenüber Straftaten öffentlicher Träger und Institutionen aufheben.

Für die Staatsanwaltschaften in Neuruppin und Potsdam wird ersichtlich, dass das externe Weisungsrecht der Landesjustizverwaltungen in Anspruch genommen wird bzw. in der Kette, - z.B. ab dem Behördenleiter, eine Aufklärung von Straftaten verhindert wird.

Anders ist die Untätigkeit zur Aufklärung der jahrzehntelangen Falschabrechnungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin und jetzt die unglaublichen Vorgänge bei der Umweltbehörde des Kreises Ostprignitz –Ruppin, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Umweltamt 21 des Landes, zu erklären.

Dazu eine kurze Erklärung der Funktion der Staatsanwaltschaft, wie diese in Deutschland seit über 100 Jahren praktiziert wird (s. ZJS 6/2015). Herr Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Rautenberg hat diesbezüglich auch reichlich über dieses Thema doziert.

Landesregierung, Justizministerium etc. gibt die Weisung in der ihr unterstellten Behörde weiter. Hierzu wird diese von einer externen in eine interne Weisung umgewandelt. In Eilfällen kann dies jedoch auch anders gehandhabt und der zuständige Dezernent direkt angewiesen werden.

- Hier kann in Reihenfolge, - *Justizminister, Staatssekretär, Generalstaatsanwalt oder Behördenleiter anweisen, wie die Tatumstände ermittelt, welcher Antrag bei Gericht gestellt, wie das Recht ausgelegt oder Ermessen ausgeübt werden soll (entnommen*)*.

*²⁴ Kretschmer, Jura 2004, 452 (458); Mayer (Fn. 10), § 147 GVG Rn. 4; a.A. Kintzi (Fn. 13), S. 913; Kunert, in: Broda (Fn. 13), S. 915 (924 f.); Wohlers (Fn. 11), § 146 GVG Rn. 5.

Das die vorstehenden Behauptungen und Vermutungen nicht aus der Luft gegriffen sind, dafür war/ist das beste Beispiel der LOSTA a.D. Gerd Schnittcher „Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption Neuruppin“; - die Landesregierung sowie der GStA Rautenberg verzieh ihm den Miß-

brauch von Dienststempeln u. Angestellt etc., den Betrug am Bundeseigentum bei seinem Grundstückskauf usw. .. Jedem Räuber wird der ergaunerte, geraubte Betrag in einem funktionierenden Rechtssystem abgenommen, auch wenn die Straftat verjährt ist.

Wenn es Sie interessiert, fordern Sie die Anzeigen Ihres Schweriner Kollegen gegen Schnittcher ab oder die Antwort des Brandenburger Petitionsausschusses zu den „Verfehlungen“ Schnittchers.

Herr Prof. Rautenberg war persönlich aufgefordert und informiert... <http://www.s-o-s-handwerk.de/testimonium/Strafanzeige04-02-12.htm> ...

Im Falle der eindeutigen Fehlentscheidungen von Mitarbeitern oben genannter Umweltbehörde/amt, wird eine Hetzjagd auf den Unterzeichner und seine Familienangehörigen veranstaltet, um schwerste Verfehlungen der Behördenmitarbeiter zu decken.

Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Herr LOStA Lehmann ignoriert einfachste formelle Abläufe (Eingangsbestätigung, Aufforderung zur Beweissicherung, etc.).

Es sind die Abgeordneten des Landtages überparteilich aufgefordert, die angezeigten Vorgänge einer Untersuchung zuzuführen. So dass die Staatsanwaltschaften zu sofortiger Untersuchung und Unterbrechung der angezeigten Straftaten angewiesen werden; - die Staatsanwaltschaften Neuruppin und Potsdam handeln offensichtlich weisungsgebunden da diese die erfolgten Straftaten öffentlicher Institutionen nicht untersuchen und somit ihre Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen (Legalitätsprinzip) verletzen.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sobald dieser konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bekannt werden.

1. Allgemeine Beschreibung

Zur Anzeige durch den Unterzeichner wurden bei der Kriminalpolizei Neuruppin und der Staatsanwaltschaften Neuruppin u. Potsdam folgend beschriebene Umweltstraftaten gebracht:

Die Mitarbeiter der Umweltbehörde des Kreises OPR finden im April 2016, in Zusammenarbeit mit dem „Technischen Umweltamt des Landes Brandenburg T21“, Abfälle auf einem vom Unterzeichner verkauften Baugrundstück, von dem bis 2003 ein Flurstück 328 im Eigentum der Stadt Rheinsberg stand.

Der Ehemann der Eigentümerin des Baugrundstückes, Herr H. , wurde aufgefordert, die bereits in Containern verladene Erde nicht abfahren zu lassen, sondern auszuschütten (**die Container hätten gesichert u. beprobt werden müssen**). Er schüttet diese Container auf ein gegenüberliegendes unbebautes Grundstück des Wolfgang Schroth, ohne dessen Einwilligung. Als erneut Gerüche von einem nebenwohnenden Mieter (EFH) wahrgenommen und bei der Behörde angezeigt wurden, ordnet eine Mitarbeiterin der Umweltbehörde, Frau Schulz, die Verbringung der Erde auf ein schräg

gegenüberliegendes Grundstück an. Dadurch wird/wurde das Grundstück der Frau Anita Schroth (ca. 80 % u. des Wolfgang Schroth (ca. 20%), ohne deren Wissen, mit ca. 50 t Abfall belastet und diese Personen zu Abfallbesitzern gemacht. Gleichfalls wurde von den Behördenmitarbeitern wahrheitswidrig behauptet, dass das vom Grundstückseigentümer des EFH –Grundstücks, auf das Flurstück (264,329) des Wolfgang Schroth verbrachte Erdreich, mit dessen Zustimmung erfolgt sei (Hagen ca. 20%, W.Schroth ca. 80%).

Bei Verdacht auf verdächtigen Abfall hätte die Behörde eine Verklappung und Transport sofort unterbinden, die Container sichern und einen Transport auf weitere Fremdgrundstücke verhindern müssen.

- Am 19.04.17 u. 24.04.17 erfolgten detaillierte Strafanzeigen /Anträge gegen den Landrat Reinhardt u. Behördenmitarbeiter, gerichtet an den StA Herrn Thomas Böttcher, einschließlich Information an den Behördenleiter Herrn LOStA Lehmann. Mitgeteilt wurde lediglich auf Anfrage... Die zum Verständnis des Sachverhalts erforderliche Auswertung umfangreicher schriftlicher Unterlagen dauert an...und das AZ: 334 Js 11621/17.

Im April 2017 erfolgten die angeordnete Ersatzvornahmen durch die Firma Nehlsen GmbH, im Beisein der Frau Leske von der Abfallbehörde des Kreises. - Ohne „Benachrichtigung“ der Grundstücksbesitzer wurde das auf 25-30m² liegende Haufwerk in Container verladen. Unfachmännisch und **umweltgefährdend dadurch, dass mit einem Radlader die Reste auf den Flurstücken breitgeschoben wurden, statt diese mit einer Bagger - Klappschaufel aufzunehmen.** Die Flurstücke 317, 318 der Anita Schroth wurden dadurch großflächig kontaminiert. Durch Zufall konnten ein Redakteur von „plusminus“ und der Unterzeichner dieses Verteilen von Abfall mit ansehen. Anwohner wurden als Zeugen geholt und Fotos erstellt.

Erneute ergänzende Strafanzeige u. Strafantrag per Fax u. Mail incl. Fotos wurde am 24.04.17 bei der Kriminalpolizei in Neuruppin eingereicht (vorherige sofortige telefonische Mitteilung an LOStA Lehmann, der die Einreichung der Anzeige an die Kriminalpolizei empfahl).

Der Richter Dr. Deppe vom VG Potsdam wurde am **19.04.17** über die Gefahr einer großflächigen Kontaminierung durch unfachmännische Entsorgung informiert (Einstweilige Verfügung – zur Unterbrechung der Entsorgung des 200 t – Haufwerk wurde gefordert), da ein weit schlimmerer Schaden bei Fortführung der unfachmännischen Entsorgung des größten Haufwerkes (ca. 200t) zu erwarten war.

Dieser Richter Dr. Deppe täuschte den Unterzeichner, indem er per Fax Herrn Rechtsanwalt von Freymann mitteilte...*dass er mit dem Landrat gesprochen habe u. bis zu einem Beschluß keine Entsorgung stattfinden würde...* Dr. Deppe erließ aber noch am gleichen Tag einen Beschluß, der die umweltgefährdende und den Schadenbereich vergrößernde Entsorgung nicht unterbrach; - dieser

Beschluß wurde aber nur dem Landkreis, und Tage später dem Rechtsanwalt des Unterzeichners zugestellt.

Am 28.04.17 wurde der LOStA Lehmann erneut vergeblich gebeten, eine Beweismittelsicherung zu veranlassen.

Das in enger Verbindung der Landrat mit der Staatsanwaltschaft Absprachen trifft, geht bereits aus dem Schreiben seines Stellvertreters Herrn Nüse vom 20.12.16 hervor; er schreibt:...
In einer mündlichen Aussage (der ermittelnden Behörde) wurde mitgeteilt, dass der Boden zur Beweissicherung nicht benötigt wird.

Nachdem die neuerlich erwartete großflächige Abfallverteilung stattgefunden hatte, wurde Dr. Deppe bei der Kriminalpolizei Neuruppin wegen - „**Kenntnisnahme von umweltgefährdender Abfallbeseitigung und deren richterlicher Billigung sowie Parteinahme**“ am **06.06.17** angezeigt..
- **Damit der angerichtete Schaden nicht sofort erkennbar werden sollte, ordnete die Behördenmitarbeiterin Frau Leske an, dass der breitgeschobene Abfall (jetzt das gesamte Flurstück 264,329 breitgeschoben) mit Sand zu überdecken sei (Beweismittelsicherung wurde erneut vom LOStA Lehmann vergeblich verlangt).**

Am **24.08.17** erhielt W. Schroth die Mitteilung von der Umweltbehörde (Frau Micaela Lorenz), dass u. a. auf dem Gelände, das erst durch die Ersatzvornahme durch Abfall breitflächig verseucht und danach mit Sand abgedeckt wurde, eine „Orientierende Untersuchung“ stattfinden soll. Diese Mitteilung wurde taggleich vom Unterzeichner an den StA Böttger versandt, mit der Aufforderung, endlich den von der Behörde angerichteten Schaden zu dokumentieren (Beweismittelsicherung).

Natürlich erfolgt keine Antwort seitens der Staatsanwaltschaft..

Am 09.01.18 wurde LOStA Lehmann nochmals aufgefordert etwas zu unternehmen und eine Eingangsbestätigung auf dieses FAX* (Ausschnitt) zu geben.

* Sehr geehrter Herr Behördenleiter Lehmann,

leider erhalte ich von der STA Neuruppin keine Mitteilungen über den Ermittlungsstand noch erfolgten die geforderten Beweissicherungen.

Sie erhalten deshalb nochmals meinen Schriftsatz vom 31.08.17. Bestätigen Sie bitte den Eingang. Würden Sie nichts unternehmen, wenn Ihnen auf Weisung der Behörde, ohne Ihr Wissen, Abfälle auf Ihre Flurstücke verbracht werden und dann eine Entsorgung für 250 T€ zu Ihren Lasten, unter Aufsicht der Behörde erfolgt und dabei die Gesamtflächen Ihrer Grundstücke kontaminiert werden? Damit die "Sauerei" nicht erkannt wird, wurde der Radladerfahrer angewiesen, den verteilten Abfall mit Sand abzudecken. Statt das Ihre Behörde dieses ausgeübte Verhalten als Beweis sichert, geben Sie nicht einmal eine Rückantwort. Sie lassen es zu, dass wenig später Frau Lorenz, die Vorgesetzte der Frau Leske, eine weitere Bodenbeprobung ansetzt, die u. a. genau die Flurstücke betrifft, auf denen der Abfall breitgeschoben und mit Sand abgedeckt wurde.

- Dann kann das Amt erneut eine Ordnungsverfügung erlassen. Ich mache Sie persönlich für den Zustand unserer Grundstücke und den angerichteten Schaden verantwortlich, da Sie als Behördenleiter immer informiert wurden und nichts veranlaßt haben. Ihre Staatsanwaltschaft geht offensichtlich nicht gegen Straftaten vor, wenn diese von einer Behörde zu verantworten sind bzw. haben Sie die Weisung erhalten, - nicht zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schroth

Diese Schreiben, Anzeigen, Fotos sind per Fax und Mail versandt worden, ohne das der Unterzeichner je eine Eingangsbestätigung der StA erhalten hat.

Detaillierte Beschreibung

Am 27.04.16 führten Mitarbeiter der unteren Umweltbehörde (UBB / UAWB) Frau Lorenz, Frau Hilscher, des Landkreises OPR und des Technischen Umweltamtes Neuruppin (LfU), Herr Rudolph, Herr Herzog, eine Besichtigung des Baugebietes „Am Kölpinweg“ 16831 Rheinsberg durch.**

Vor dem Baugrundstück (Flst.305, 328, 263) der Familie Hagen standen 2 gefüllte Container mit Bodenaushub zum Abtransport, in Vorbereitung für den Bau einer Bodenplatte des EFH der Familie, bereit. Da dem Aushub ein Karbolineumgeruch anhaftete, wurde vom Bauherrn das Leeren der Container verlangt (Verstoß gegen StGB §326). Da sich Herr R H (künftig genannt **RH**) weigerte, das Erdreich auf seinem eigenen Grundstück zu entleeren, wurde dieser angewiesen, dieses auf das schräg gegenüberliegende unbebaute Flst.302 des Unterzeichners abzukippen.

Jetzt beschwerte sich der im angrenzenden Haus wohnende Mieter über den Geruch. Frau Schulz (UBB) wies **RH** an, das Haufwerk auf das gegenüberliegende freie Baugrundstück zu befördern. Sie spricht in der Aktennotiz von 2 Baggerschaufeln. Bereits hier wird die Mengenaussage manipuliert, denn auf den Seiten mit der Aktennotiz befinden sich Fotos über das Haufwerk (Gewicht nach Entsorgung 50t), die am darauffolgenden Tag von Frau Schulz erstellt wurden.

In Unkenntnis der Besitzverhältnisse wurde das Haufwerk überwiegend auf dem Flst. 317, Eigentümer Frau Anita Schroth (künftig genannt **AS**), abgekippt. Ein Teil der Erdmassen landete auf dem nördlichen Teil des Flst.264, Eigentümer Herr Wolfgang Schroth (künftig genannt **WS**).

Die beanspruchte Fläche des Haufwerkes waren ca. 25-30m².

**Am gleichen Tag 27.04.16 erfolgte durch die LfU, Herr Bernhard Rudolph, eine Strafanzeige bei Staatsanwalt Thomas Böttcher gegen „unbekannt“ wegen: ...Für die Ermittlungen zur Verunreinigung des Bodens mit organischen Substanzen u. mit Asbest sowie zur Ermittlung der wahrscheinlich bisher schon erfolgten Abfallentsorgung von gefährlichen Abfällen bitten die zuständigen Behörden des Landkreises OPR u. das Landesamt für Umwelt um Ihre Unterstützung. Insbesondere wird für eine detaillierte Sachverhaltsaufnahme u. Beweissicherung um eine zeitnahe Zusammenarbeit mit dem spezialisierten Tatortdienst des LKA gebeten.

RH hatte auch den Aushub / Erdhaufen auf dem nördlichen Rand seiner Flst. 263, 328 übergreifend auf die Flst.264, 329 des **WS** deponiert. Vereinbart im Beisein der Maklerin Frau B K (künftig genannt **BK**) **RH** und **WS** war, daß bei auffinden von Eternitsplittern (14% Asbesthaltig), diese auf die Betonfläche Flst.265 des **WS** gebracht werden dürfen, die letztgenannter auf seine Kosten zu entsorgen hat (wurde auch von **WS** durchgeführt - Entsorgungsnachweis liegt vor).

Entsprechend dem von der Stadt Rheinsberg beauftragten Gutachten von 1994 besagt dieses, daß sich auf dem Gelände, welches von den unterschiedlich firmierenden DDR VEB-Betrieben als Holzlager- und Trockenplatz bis zur Wende genutzt wurde, asbesthaltige Eternitsplitter befinden könnten, die bei auffinden fachgerecht entsorgt werden müssen.

Trotz mehrfacher Erklärungen, wie die Eternitsplitter zu DDR-Zeiten auf das Gelände gekommen sind, werden wider besseres Wissen seitens der „Untere Bodenschutzbehörde = **UBB**“, der „Untere Abfallwirtschaftsbehörde = **UAWB**“ sowie dem „Landesamt für Umwelt Referat T 21= **LfU**“ falsche Angaben gegenüber nachfragenden Dritten gemacht.

Keinesfalls hätte **WS** es genehmigt, dass mit Chemikalien versetztes Erdreich auf seinem Gelände abgelagert wird. Gebetsmühlenartig werden die Tatsachen in den Aktennotizen der UBB/UAWB verdreht (halbwahr) dargestellt, - dass **WS** die Ablagerung auf seinem Flurstück genehmigt hätte. Genehmigt war nur die Ablagerung von Eternitsplittern hinter dem Lärmschutzwall auf der Betonfläche des Flst.265.

RH konnte auf seinem Grundstück davon ausgehen, das keine gefährlichen chemischen Stoffe auf seinem, von **WS** gekauften Baugrundstück lagern, da bereits im Auftrag der Treuhandanstalt 1991/92 ein Probegraben errichtet und Bodenuntersuchungen keine gefährlichen Chemikalien auswiesen, wie auch das Gutachten der Stadt Rheinsberg von 1994 ergab, welches zwecks möglicher Erschließung als Baugebiet in Auftrag gegeben wurde.

Dass die UBB seit 1992 keinerlei Beprobungen der Prüfbrunnen vorgenommen hatte, und das Bebauungsgebiet ohne ausreichende Prüfung genehmigte, stellt sich er mit der Mitteilung der Frau Lorenz vom 22.02.2018 heraus.

Zur Farce wurden die angeordneten Beprobungen, als diese keine gefährlichen Stoffe über den Grenzwert auswiesen. Als Nachtragsgutachten wurde die Prüfung auf Asbestfasern angeordnet. Dieses Gutachten ergab, das keinerlei Asbestfasern im Erdreich zu finden waren.

Es wurde nach dem Motto geprüft,.... da riecht doch was, da müssen wir was finden...

Mit Frau Sabine Leske (**SL**) als Sachbearbeiterin der UAWB schreckte die Behörde auch nicht vor Lügen zurück. So teilte diese schriftlich mit, dass am 2.8.16 die Entsorgungsfirma Nehlsen GmbH Beprobungen vornehmen würde. Mündlich und schriftlich nach den Ergebnissen mehrfach befragt, erfolgte die Antwort,*nur wenn die Nehlsen GmbH den Auftrag zur Entsorgung erhielt, würde Nehlsen die Ergebnisse herausgeben.*

Als die Firma Nelsen den Auftrag für die Ersatzvornahme erhielt, stellte sich heraus, dass überhaupt keine Probeergebnisse vorlagen.

Obschon der Behörde ein Screening Probeergebnis einer Mischprobe dreier Haufwerke vorlag, erfolgte in den Ordnungsverfügungen vom 06.09.16 u. 29.10.16 (erlassen gegen **WS** u. **AS**) keinerlei Einstufungen einer Deponieklassifizierung, sondern wilde Behauptungen, zusammengestellt aus Internetpassagen, die für geschlossene Räume Geltung hatten.

Dabei lügt die **SL** in der Ordnungsverfügung z.B., indem sie behauptet, das diese Transporte mit **RH** und **WS** abgesprochen gewesen sein. Aktennotizen im Ordner „Umweltbehörde“, - übergeben

von dieser zu den Ermittlungsakten der StA (s. Seitennumerierung 281, 282, 283) bestätigen das Gegenteil der auf Un- und Halbwahrheiten aufgebauten Ordnungsverfügungen.

Auch verfolgten **SL** bzw. Frau Cornelia Schulz (**CS**) nicht ihre eigenen Anweisungen, das **RH** keine Ablagerungen auf dem Flst. 264 des **WS** zu verbringen hat (s. S. 178-79 Ermittlungsakte „Umweltbehörde“).

Stasimethoden ehemaliger MfS- Offiziere des LKA Eberswalde

Zur Vertuschung der rechtlich fragwürdigen Handlungsweise der Behörde, erfolgten am 24.11.16 **Hausdurchsuchungen** in der Unterkunft (EFH Schroth) des **WS** in Rheinsberg, dem Baugelände und Bootshalle in Rheinsberg, dem Wohnhaus der **AS** in Barmstedt / SH und dem Wohnhaus der Grundstücksmaklerin **BK** (s. unten****) in Zusammenarbeit bzw. Beisein der Frau Leske u. Herrn Henric Herzog (**HH**) vom Technischen Umweltamt T21 Neuruppin.

Schon zu diesem Zeitpunkt der Durchsuchung äußerte sich **HH** haßerfüllt zu **WS**.... *Schroth, dich kriegen wir schon...*(weiteres unter **zu 2.**).

Die Beschreibung der Durchsuchungsdurchführung in Barmstedt erinnerte an die Durchsuchungen der Staatssicherheit, die die Fam. Schroth vor ihrer Ausreise aus der DDR ertragen mußte (Anerkannte Verfolgte des DDR-Regimes – C-Ausweis).

Es wurde nur nach Hinweisen irgendeiner Straftat gesucht. Statt die Ordner mit der Aufschrift „Asbest“ oder Entsorgungsrechnungen zu beschlagnahmen, wurden Ordner über die kriminellen kundenschädlichen Abrechnungsmachenschaften der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie die Laptops beschlagnahmt. - Gesangbuch im Bücherschrank etc., Zinnmarken auf Gefäßen interessierte die Herren des LKA mehr als der angebliche Auftrag (Durchsuchung bei Drittbetroffenen)- Zeugin Frau R K .

Nach diesem Durchsuchungsmarathon mußte **WS** feststellen, dass sich die Truppe des LKA Eberswalde aus ehemaligen hauptamtlichen Angehörigen des MfS und der DDR- Volkspolizei zusammensetzte (z.B. KHK Jäckel und Guthammer).

Die erfolgten Beschwerden vom 13.12.16 und 19.12.2016 gegen die Durchsuchungen u. Beschlagnahmen wurden vom Ermittlungsrichter Burghardt, entgegen der eindeutigen Gesetzesvorschrift, nicht innerhalb von 3 Tagen beantwortet bzw. entsprechend § 306 StPO an das Beschwerdegericht beim LG Neuruppin weitergeleitet.

Am 30.01.16 hatte der Ermittlungsrichter Veit Burghardt, nach über einem Monat,- immer noch nicht die Beschwerden weitergeleitet.

Da die Durchsuchung im Baugebiet trotz des fehlenden Beschlusses vom 10.06.16 durchgeführt wurde, verlangte **WS** auch die Vorlage dieses Beschlusses.

Ersuchen zur Herausgabe des Beschlusses, wurde vergeblich mehrfach an die Ermittlungsrichter Burghardt, Amtsgerichtsdirektor Jüttner, LG- Präsidenten Simons, LOStA Lehman, StA Böttcher

und OLG Präsident Clavèe gerichtet. – Antwort... **WS** solle Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft stellen, dort könne der Beschluß zu finden sein.

Das weitere schriftliche Drängen nach Weiterleitung der Beschwerden an das Beschwerdegericht führte zu der Mitteilung, daß die Staatsanwaltschaft, - nicht der Ermittlungsrichter -, die Beschwerden an das Beschwerdegericht weitergeleitet habe; - unter dem AZ: 13 QS 11/17 und 13 QS 17/17.

- Die Anfragen des Polizeiamtsrat i.R. Günter Völker, dessen Unterlagen sich auch auf den beschlagnahmten Datenträgern befanden, welche Vorschrift die **13** im Aktenzeichen begründet, ist weder von LG-Präsidenten Simons noch von Richterin Frau Le Claire nach zig Anfragen begründet worden (vermutlich ein Brandenburgisches Sondergericht).

Mit dem Beschluß (s.******) vom 13.02.2017 wurde 81 Tage nach den Durchsuchungen die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungen und die Beschlagnahmen vom Beschwerdegericht festgestellt.

Obleich im Beschluß des LG der Unterzeichner und Frau Anita Schroth auf die Stellung von Schadenersatz hingewiesen wurde, verweigerte der Ermittlungsrichter Veit Burghardt den Schadenersatz sowie das OLG die Staatshaftung.

I. Erste Strafanzeige u. Strafantrag gegen den Landrat Reinhardt und die Behördenmitarbeiter erfolgte am 19.04.2016, nachdem sich nach Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft gesichert herausstellte, dass Behördenmitarbeiter die Verbringung von Abfall auf die Flurstücke des Unterzeichners und seiner Ehefrau veranlaßt haben (der Landrat wurde darüber mehrfach unterrichtet).

Weiterhin wurde die Staatsanwaltschaft und Polizei vergeblich gebeten, dass eine **Beweismittelsicherung der Abfallinhalte** bzw. Belastungsfeststellungen der Haufwerke erfolgen soll.

Darüber wurden neben dem angeblich ermittelnden StA Herr Thomas Böttcher (**TB**) auch der Herr LOStA Wilfried Lehmann (**WL**) persönlich informiert.

II. Zweite Strafanzeige und Strafantrag erfolgte an die K-Neuruppin und Information an den LOStA **WL** am **24.04.2017**. Am 19.04.17 wurde von **WS** und dazu geholten Zeugen festgestellt, dass unter Aufsicht der Behördenmitarbeiterin Frau Leske das Haufwerk von 50t beseitigt wurde (es lagerte auf einer Fläche von ca. 25-30m²). Durch die unsachgemäße Beseitigung mit einem Radlader wurde der Abfall bis auf die Grundstücksgrenzen beider Flurstücke verstreut (das gesamte Grundstück wurde mit entsorgungspflichtigem Abfall überzogen (250-300m²).

III. Mit dem Schreiben vom **28.4.17** wurde der LOStA **WL** nochmals eindringlich gebeten, der weiteren Umweltverschmutzung durch unsachgemäße Entsorgung Einhalt zu gebieten und Beweise zu sichern. **Es erfolgte keinerlei Reaktion!**

Nach der festgestellten Verwüstung der Flurstücke 317 u. Teile von 264 wurde von Herrn Rechtsanwalt Jörg von Freymann (**RA**) eine Einstweilige Verfügung, zwecks Unterbrechung der unprofessionellen umweltgefährlichen Entsorgung gestellt. Der Richter Dr. Deppe vom VG Potsdam antwortete am 20.04.17 per Fax.... er hätte mit dem Landrat gesprochen u. bis zu einem Beschluß würde die Entsorgung eingestellt... Verschwiegen wurde von Dr. Deppe, dass er unmittelbar noch am gleichen Tag einen Beschluß erließ, der die Weiterführung der umweltverschmutzenden Arbeiten unter Aufsicht der **SL** ermöglichte. – Nur wurde **WS** bzw. **RA** nicht informiert, sondern nur die Behörde.

IV. Gegen den Richter Dr. Deppe wurde bei der K-Neuruppin am 06.06.2017 Strafanzeige und Strafantrag gestellt.

Dem Richter wurde detailliert beschrieben, wodurch die Verseuchung von großen Grundstücksflächen erfolgt. Deppe ging überhaupt nicht auf die Verseuchung von Grund u. Boden durch die Art der Ersatzvornahme ein. Er stellte nur fest, dass die Ersatzvornahme rechtens sei....

Natürlich erfolgten keine Ermittlungen gegen den Richter Dr. Deppe. Das Verfahren (456 Js 32016/17) wurde von der Potsdamer StA eingestellt.

89 Gs 711116 334 UJs 10267116

Amtsgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Unbekannt**, wegen vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen hat das Amtsgericht Neuruppin durch Richter am Amtsgericht Burghardt am 19.10.2016 unter Ergänzung des Beschlusses vom 10.06.2016 in diesem Verfahren beschlossen:

Die Durchsuchung des Baugebiets im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rheinsberg Nr.4 „Wohnanlage am Kölpinweg“ in Rheinsberg, hier insbesondere der Flurstücke 263, 328 und 305, Flur 8, sowie der Flurstücke 262-280, 287- 290, 293-305, 31 1-321,324-333, 392,427-432,6/3,6/4 und 6/5 der Flur 8 und des Flurstücks 235 der Flur II der Gemarkung Rheinsberg ebenso wie der Straße „An der alten Pferdebahn“ (Straßenkörper, dort anliegende Grundstücke, dort befindliche Bodenhaufwerke) wird gem.§ 103, 105 StPO angeordnet, da zu vermuten ist, dass dies zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, und zwar von Ablagerungen organischer Lösungsmittel und Holzschutzmittel, Asbestbruchstücken sowie Spuren, die auf für die Ablagerungen verantwortliche Personen schließen lassen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Gründe Am 27.04.2016 fand in Rheinsberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr.4 „Wohnanlage am Kölpinsee“ eine Begehung durch Mitarbeiter des Landesamts für Umwelt und des Umweltamts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin statt, sowohl auf den genannten Flurstücken als auch an der Straße „An der alten Pferdebahn“ wurden

Asbestbruchstücke in erheblicher Anzahl als auch starker Geruch nach organischen Holzschutz- und Lösungsmitteln festgestellt, was auf die illegale Ablagerung erheblicher Mengen an für Menschen und Umweltmedien gefährliche, insbesondere krebserregende, Abfälle durch bislang unbekannte Personen in nicht rechtsverjährter Zeit schließen lässt, strafbar als vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen gem. §326 StGB. Die Durchsuchung und Sicherstellung von Bodenproben sowie etwaigen Hinweisen auf die Urheber der Ablagerungen ist zwecks Ermittlung von Art und Umfang der Verschmutzungen sowie Feststellung der Verursacher erforderlich, ohne diese sind die Ermittlungen zumindest wesentlich erschwert. Die Durchsuchung richtet sich gegen die Eigentümer der genannten Grundstücke als Drittbetroffene gem. § 103 StPO, da auf Grund er Voruntersuchung die Beweismittel dort gefunden werden können. Bei der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachtessowie den zu erwartenden Rechtsfolgen ist die Durchsuchung nicht unverhältnismäßig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie kann nur schriftlich in deutscher Sprache beim Amtsgericht Neuruppin mit Angabe des Aktenzeichens eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Burghardt

Richter am Amtsgericht

-Ermittlungsrichter-

13 Qs 11/17 Landgericht Neuruppin (Wolfgang Schroth)

13 Qs 17/17 Landgericht Neuruppin (Anita Schroth)

89 Os 1218/16 Amtsgericht Neuruppin

334 Uls 10367/16 Staatsanwaltschaft Neuruppin

Landgericht Neuruppin **Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt, wegen vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen

Hier Beschwerden der Drittbetroffenen 1. Wolfgang Schroth, wohnhaft Dr.-Martin-Henning-Str.12,16831 Rheinsberg und

2. Anita Schroth, wohnhaft .
gegen den Beschluß des Amtsgerichts Neuruppin vom 19.10.16-Az. 89 Gs 1218/16

Auf die Beschwerden der Drittbetroffenen Wolfgang und Anita Schroth wird festgestellt, dass der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Neuruppin Az. 89 Gs 12 18/16 - vom 19.10.2016 **rechtswidrig** ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die den Beschwerdeführern hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin führt ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 StGB gegen unbekannt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Neuruppin -Ermittlungsrichter -auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 103, 105 StPO die Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume der Drittbetroffenen Anita Schroth in Barmstedt und des Drittbetroffenen Wolfgang Schroth in Rheinsberg sowie die Durchsuchung ihrer Personen und der ihnen gehörenden Kraftfahrzeuge angeordnet, da zu vermuten sei, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde, und zwar insbesondere von „beweiserheblichen Unterlagen, die Aufschluss über Verantwortliche des weiterhin andauernden Umgangs mit gefährlichen Abfällen geben, insbesondere Vertragsunterlagen und Entsorgungsnachweise“. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verdacht bestehe, dass unbekannte Beschuldigte sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage Kölpinsee“ als auch auf der Straße „An der alten Pferderennbahn“ Asbestbruchstücke in erheblicher Anzahl sowie organische Holzschutz- und Lösungsmittel in den Boden verbracht hätten, welches auf die illegale Ablagerung erheblicher Mengen an für Menschen und Umweltmedien gefährliche, ins besondere krebserregende Abfälle in nicht rechtsverjährter Zeit schließen lasse. Die Drittbetroffenen seien Eigentümer der betroffenen Grundstücke, so dass sie Kenntnis von dem strafbaren Handeln haben müssten, woraus zu schließen sei, dass die genannten Unterlagen bei ihnen zu finden seien.

Daraufhin fanden am 24.11.2016 Durchsuchungen in den Wohnräumen der Beschwerdeführer in Rheinsberg und Barmstedt statt. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer Wolfgang Schroth mit seiner Beschwerde vom 13.12.2016 und beide Beschwerdeführer mit dem Schreiben vom 19.12.2016.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers Wolfgang Schroth vom 13.12.2016 - ergänzt durch Schreiben vom 19.12.2016 -und die Beschwerde der Beschwerdeführerin Anita Schroth vom 19.12.2016 sind zulässig und begründet.

Auch soweit die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer in dem Schreiben vom

19.12.2016 ausdrücklich nur eine richterliche Entscheidung nach §98 Abs. 2 Satz 2 StPO beantragten -die zwischenzeitlich auch am 13.01.2017 ergangen ist -, ist dieses Schreiben nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung darüber hinaus als Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung auszulegen, da in dem Schreiben zum Ausdruck kommt, dass sich beide auch inhaltlich gegen die Durchsuchungsanordnung wenden.

Die Beschwerden sind trotz Abschlusses der Durchsuchungsmaßnahme nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig. In Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs in ihr in Art. 13 GG grundrechtlich geschütztes Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung haben die Beschwerdeführer als Drittbetroffene ein anzuerkennendes rechtliches Interesse an der -auch nachträglichen - richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Eingriffs.

Die Beschwerden sind auch in der Sache erfolgreich. Die angefochtenen Durchsuchungsanordnungen im Beschluss vom 19.10.2016 sind rechtswidrig, denn sie entsprechen nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen und tragen einer angemessenen Beschränkung der Zwangsmaßnahme nicht hinreichend Rechnung. Die Durchsuchungsanordnung dient dazu, die Durchführung der Maßnahme messbar und kontrollierbar zu machen. Daher muss der Beschluss den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen, innerhalb dessen die Maßnahme durchgeführt werden soll, vorgegeben wird. Insbesondere muss die aufzuklärende Straftat -wenn auch kurz -so genau wie möglich umschrieben werden (BVerfG, Beschluss vom 05.07.2016 -Az. 2 BvR 1710/15 -, zitiert nach juris). Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht. Er enthält insbesondere nicht die notwendige Begründung, um den Betroffenen unter Berücksichtigung des Ermittlungsstandes die Prüfung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme zu ermöglichen.

Der jeweiligen Durchsuchungsanordnung bei den beiden drittbetroffenen Beschwerdeführern ist bereits nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen, welches strafbare Verhalten den unbekannt Beschuldigten zur Last gelegt werden soll. Ausdrücklich benennt der Beschluss in den Gründen das Verbringen von Asbestbruchstücken in erheblicher Anzahl sowie organischer Holzschutz- und Lösungsmittel in den Boden, welches auf die Ablagerung von erheblichen Mengen an für Menschen und Umweltmedien gefährlichen, insbesondere krebserregenden Abfällen schließen lasse. Dieses Verhalten stand jedoch nach dem für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung maßgeblichen Ermittlungsstand im Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung nicht im Fokus der Ermittlungen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits aus drei umfassenden Gutachten zum Altlastenverdacht auf den entsprechenden Grundstücken. aus den Jahren 1992 und 1994 bekannt, dass der Boden durch die im Gebiet des Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 4 „Wohnanlage am Kölpinsee“ in der Zeit vor 1990 angesiedelte Holzverarbeitende Industrie und deren Produktionsstätten nicht nur mit Asbestbruchstücken, sondern auch mit Holzschutzmitteln belastet ist. Der Verdacht einer Straftat durch das Verbringen von gefährlichen Abfällen in den Boden ergab sich auch im übrigen nicht. Insofern erschließt sich auch nicht, warum bei den Beschwerdeführern Entsorgungsnachweise -die ein Verbringen von gefährlichem Abfall in eine dafür vorgesehene Entsorgungsstelle bestätigen -aufgefunden werden sollen, wenn der Vorwurf sich ausdrücklich auf das Verbringen von gefährlichen Abfällen in den Boden bezieht.

Als strafbares Verhalten benennt der Beschluss im Tenor zudem den „weiterhin andauernden Umgang mit gefährlichen Abfällen“. Diese Angabe ist jedoch auch unter Berücksichtigung der weiteren Begründung, die sich -wie bereits erörtert -mit dem Verbringen von gefährlichen Abfällen in den Boden befasst, nicht hinreichend klar bezeichnet, denn auch in der Zusammenschau ist nicht erkennbar, wem welches konkrete strafbare Verhalten vorgeworfen werden soll. Es geht aus dem Beschluss nicht hervor, ob eine etwaige Duldung der ehemaligen Verbringung als strafbewehrte Handlung angesehen werden soll oder ob ggf. die Bearbeitung des mit -bekanntermaßen -gefährlichen Abfällen versehenen Bodens einen strafbewehrten Umgang mit gefährlichen Abfällen darstellen soll. Ein etwaig strafbewehrtes Verhalten lässt sich auch nicht aus dem in Beschluss diesbezüglich nur unzureichend mitgeteilten tatsächlichen Verdachtsmomenten ableiten, die sich allein auf die Ergebnisse einer Begehung von Mitarbeitern des Landesamtes für Umwelt und des Umweltamtes des Kreises Ostprignitz-Ruppin am 27.04.2016 in Rheinsberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinsee" beschränken. Nähere Angaben zu den Ergebnissen dieser Begehung, insbesondere auf welchen konkreten Grundstücken asbestverdächtige Abfälle und Lösungsmittel entdeckt worden sein sollen, ergeben sich aus dem Beschluss nicht.

Letztendlich ist auch unter Berücksichtigung des im Beschluss genannten Straftatbestandes § 326 StGB keine Konkretisierung des Tatverdachts möglich, da dieser eine Vielzahl von unterschiedlichen Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die unter dem Oberbegriff des auch im Beschluss genannten „Umgangs“ zusammenzufassen sind.

Vor diesem Hintergrund besteht auch kein konkreter Auffindeverdacht, also ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich auch in den von dem Dritten genutzten Räumen Vertragsunterlagen und Entsorgungsnachweise befinden, die im Verfahren als Beweismittel in Betracht kommen. Allein die Mitteilung der nicht näher belegten Tatsache, dass die Beschwerdeführer Eigentümer „der betroffenen Grundstücke“ sein sollen, reicht nicht aus, da bereits nicht dargelegt ist, welche Grundstücke konkret als Tatort in Betracht kommen. Soweit der Beschluss Bezug nimmt auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinsee", fehlen Angaben zu den konkreten Eigentumsverhältnissen. Dass die beiden drittbetroffenen Beschwerdeführer Eigentümer sämtlicher in diesem genannten Gebiet befindlichen Grundstücke sein sollen, findet zudem keinen Anhalt in der Akte. Ob die Begründung auf etwaige frühere Eigentumsverhältnisse abstellt, ist mangels weiterer Darstellung im Beschluss nicht nachvollziehbar.

Soweit der Beschluss für den Auffindeverdacht an die Eigentümerstellung der Beschwerdeführer mit der Begründung anknüpft, dass diese Kenntnis von „dem strafbaren Verhalten“ haben müssten, stellt sich darüber hinaus die Frage, aus welchen tatsächlichen Anhaltspunkten Rückschlüsse auf diese Kenntnis gezogen werden. Ob sich aus dem aktenkundigen Umstand, dass die beiden drittbetroffenen Beschwerdeführer neben weiteren Personen als Vorhabenträger mit der Stadt Rheinsberg im Jahr 2003 einen städtebaulichen Vertrag geschlossen haben, in dem die Sanierung etwaiger Kontaminationen des hier betroffenen Bebauungsplangebietes auf Kosten der Vorhabenträger Gegenstand war, ein Auffindeverdacht ergibt, teilt der

Beschluss jedoch nicht mit.

Die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnungen war festzustellen, da eine Heilung der Mängel bei der ermittlungsrichterlich zu verantwortenden Umschreibung des Tatvorwurfs im Beschwerdeverfahren nicht in Betracht kam; dies insbesondere, da eine Begrenzung der Maßnahme, die durch die Beschreibung des Tatvorwurfs im Durchsuchungsbeschluss erreicht werden soll, durch eine erst nach der Durchführung der Durchsuchung ergehende Entscheidung nicht mehr erreicht werden (BVerfG, a.a.o.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473a Satz 2 StPO.

Neuruppin, 13. Februar 2017 Landgericht, 3. große Strafkammer als Beschwerdekammer

Burzer Klinge Dr. Schönherr
VRinLG Ri RinLG

Mit Schreiben vom 25.10.2017 und 07.11.2017 teilte Frau Leske Wolfgang Schroth die Kosten für die Ersatzvornahme von 151.476,97 Euro und Anita Schroth von 49.031,82 Euro mit. Diese Kosten werden für Beseitigung von Abfall erhoben, der auf Anweisung der Behörde und Dritter erst auf dem Gelände genannter Personen ohne deren Wissen oder Zustimmung verbracht wurde.

Zu 2.

Bedrohung des Wolfgang Schroth durch Mitarbeiter des Technischen Umweltamtes Neuruppin.

Am 20.09.17 wurden dem Referatsleiter Herr Sven Barkow und dem Abteilungsleiter Herr Lieske, Referat T21, Überwachung Neuruppin, Fehrbelliner Str.4a, 16831 Neuruppin, vom Unterzeichner mitgeteilt, dass am 11.09.17 zwei Personen Ihres Amtes auf dem Baugebiet „Am Kölpinweg“ 16831 Rheinsberg, einen Kontrollgang durchgeführt hatten. 2 Anwohner und 2 Bauarbeiter teilten dem Unterzeichner folgende Äußerungen mit, die von dem männlichen Mitarbeiter geäußert wurden:

...ich bin die Person, die die Umweltschäden entdeckt hat, ...wenn es nach mir ginge, würde das ganze Baugebiet gesperrt werden.....ich werde den Schroth noch in den Knast bringen, aber die Staatsanwaltschaft unternimmt ja nichts.

Diese Äußerungen wurde beiden Leitern von T21 per Mail mitgeteilt, mit der Bitte um Feststellung der Identität der männlichen und weiblichen Person.

Da zwischenzeitlich die Anwohner die männliche Person näher beschrieben..... Pferdeschwanz etc., konnte es sich nur um Herrn Henric Herzog von T2 handeln.

Bereits am 16.06.16 erfolgte eine Geländebesichtigung durch Herzog u. Behördenmitarbeiter, dem sich der Unterzeichner und die Immobilienberaterin Frau Koch uneingeladen anschlossen. Herzog hob triumphierend einen Eternitsplitter von der Straße (14% asbesthaltig) auf, zeigte diesen und warf ihn demonstrativ in das Baugelände.

Am Tag der Durchsuchung der Wohnungen, Hallen und des Geländes (24.11.16) wurde Herzog vor einem Haufwerk von Betonbruch vom Unterzeichner angesprochen, ...*na Herr Herzog, zeigen sie*

mir doch die Asbestteile, sie haben doch den Haufen fotografiert und das Foto der Staatsanwaltschaft als Beweismittel für einen Asbesthaufen übersandt.... Als Herzog nichts fand entfernte er sich, hob einen Splitter auf, warf diesen gleichfalls ins Gelände und sagte; ...Schroth dich kriegen wir schon.

Der Unterzeichner teilte den Leitern von T21 per Mail mit, *dass er besonders allergisch reagiere, da sich aus dem Schriftverkehr (Mail von T21) mit dem LKA (Abt.Schwere Umweltkriminalität) eine Zusammenarbeit mit ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeitern (ehem. Offiz.) des MfS erkennen läßt. - Fast gleiche Aussprüche mußten der Unterzeichner u. Familie (Verfolgte des DDR- Regimes / C-Ausweis) vor Ausreise durch das MfS ertragen.*

Der Unterzeichner muß auch davon ausgehen, dass der Einfluß von Herrn Herzog, Herrn Bernhard Rudolph und Frau Leske (UAWB) auf Ihr Amt (T21) zu den vom LG Neuruppin festgestellten rechtswidrig durchgeführten Wohnungs- und Grundstücksdurchsuchungen geführt haben (Herr Rudolph hatte die Strafanzeige gegen „unbekannt“ unmittelbar nach der Grundstückbesichtigung am 27.04.16 gestellt).

Dies wurde Herrn Barkow und Herrn Lieske mitgeteilt und um die offiziellen Namen der 2 Mitarbeiter gebeten, die das Grundstück des Unterzeichners besichtigt hatten.

Im Gegensatz zur Neuruppiner Staatsanwaltschaft erhielt der Unterzeichner am 11.10.17unter dem **Gesch-Z: LfU_T21_3424/1137+2#180568/2016** wenigsten folgende Antwort; *nach eingehender Prüfung teile ich Ihnen mit, dass für die von Ihnen gewünschte Auskunft keine rechtliche Grundlage existiert und diese Auskunft daher auch nicht erfolgt. Mit freundlichen Grüßen Sven Barkow*

Es ist nicht hinnehmbar, dass weder eine Entschuldigung, noch ein Dienstvergehen konstatiert wird.

Vom „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ ist eine vollständige Aufklärung gefordert, welche Umstände die Mitarbeiter zu solchen Hassausbrüchen verleitet, obgleich der Unterzeichner vorher keinerlei Kontakt mit dieser Behörde hatte und auch nach der Entdeckung angeblicher Altlasten weder informiert noch zu Begehungen eingeladen wurde.

Für Ihre Antwort haben wir uns den 17.04.2018 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

SOS-Handwerk



i.A. Wolfgang Schroth

CC: Öffentliches Schreiben, Presse / TV, MdJ.